

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 14/23/24

den 05.11.2023

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Gebührenfreie Anrufung des Vereins MTV Handorf mit Datum 28.10.2023 gegen den Verwaltungsentscheid-Nr.: 00166-23/24-...des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 24.10.2023

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 05.11.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Anrufung des Vereins MTV Handorf, gegen den Verwaltungsentscheid wegen unsportlichem/sportwidrigem Verhalten, konkret um einen Verstoß gemäß § 46 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 II. Nr. 7 SpO (Tätlichkeit in leichteren Fällen), wird abgelehnt.
2. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist unter Hinweis auf § 17 der RuVO möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein MTV Handorf.

I. Tatbestand

Am 22.10.2023 fand das Meisterschaftsspiel der 3. Kreisklasse Nord zwischen den Mannschaften TSV Adendorf II gegen MTV Handorf statt.

Nach Eintragung durch den Schiedsrichter (SR) in den Spielbericht-Online (SBO) und in dem Sonderbericht befand sich Herr X (MTV Handorf) in einem Zweikampf um den Ball. Beide Spieler kamen zu Fall. In dieser Situation hat Herr X zweimal mit den Beinen in Richtung des Kopfes seines Gegenspielers ausgeholt, ohne diesen dabei zu treffen. Der Schiedsrichter unterbrach das Spiel und verwies Herrn X mit der Roter Karte des Feldes.

Aufgrund dieser Eintragung hat der Staffelleiter den Spieler X mit Verwaltungsentscheid (VE) 00166-23/24- v. 24.10.2023 ab dem 23.10.2023 **für die Dauer von 3 auszutragenden Pflichtspielen der aufgeführten Mannschaft für alle Mannschaften des Vereins gesperrt.**

Mit Schreiben vom 28.10.2023 hat der MTV Handorf Widerspruch gegen den VE eingelegt. Er begründet das damit, dass nach Aussage der Funktionäre des TSV Adendorf und des MTV Handorf diese Entscheidung zu hart sei, da Herr X keinesfalls in Richtung Gegner nachgetreten habe.

Das Sportgerichtsverfahren wurde am 29.10.2023 unter dem Az.: 14/23/24 eingeleitet. Der Verein MTV Handorf konnte unter Fristsetzung eine zusätzliche Begründung des Widerspruchs abgeben. Der TSV Adendorf wurde zur Nennung des „Gegenspieler“ und einer Stellungnahme von diesem Spieler und dem Verein aufgefordert. Der SR wurde ebenfalls weitergehend zu seinem Sonderbericht befragt.

Auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und dem beabsichtigten Verfahren konnte der Verein Stellung beziehen.

Dem Sportgericht liegen Stellungnahmen des Vereins MTV Handorf und des SR vor. Trotz wiederholter Aufforderung ist der TSV Adendorf der Aufforderung nicht nachgekommen.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Auf die vollständigen Stellungnahmen, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Der Sonderbericht des SR beschreibt eindeutig das Foul. Die RuVO regelt in § 28 (1) a), dass bei Vorgängen, die der SR selbst beobachtet oder festgestellt hat, sein Bericht und seine Aussage maßgebend sind, sofern diese für das Gericht glaubhaft sind. Nach Ansicht des Kreissportgerichtes sind die Aussagen glaubhaft. In seiner Stellungnahme ergänzt der SR seinen Sonderbericht dahingehend, dass er von beiden Spielern nach dem Spiel auf den Feldverweis angesprochen wurde, der Gegenspieler, Herr Y, sagte, dass er ja nicht getroffen wurde und ob deshalb nicht „Gelb“ ausreichen würde.

Es ist eindeutig der Tatbestand der Tätlichkeit, wenn auch „in leichteren Fällen“ erfüllt. Für Tätlichkeiten sieht die RuVO gemäß § 43 (8) eine Sperrstrafe von 3 Wochen bis zu 12 Monaten vor. Das Sportgericht sieht die Sperrstrafe von 3 auszutragenden Pflichtspielen in diesem Fall als angemessen an.

III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 RuVO.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der RuVO wie folgt festgesetzt:

a) Gebühren (§ 10 RuVO)	-
b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO)	-
c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten	30,00 Euro
d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO)	--

Verfahrenskosten insgesamt:	30,00 Euro
-----------------------------	------------

Die Verfahrenskosten in Höhe von 30,00 Euro trägt der Verein MTV Handorf

Der Verein MTV Handorf hat somit folgende Beträge zu zahlen: Verwaltungskosten gemäß

1. Verwaltungsentscheid	30,00 Euro
2. Verfahrenskosten	30,00 Euro
Kosten gesamt	60,00 Euro

Nach Rechtskraft wird der Betrag fällig und vom NFV von dem Vereinskonto des MTV Handorf eingezogen.